Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 PGSG Vollziehung

PGSG - Parlamentsgebäudesanierungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist,

1. 1.soweit § 6 Abs.1 betroffen ist, die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen,
2. 2.soweit § 7 betroffen ist, die Bundesregierung,
3. 3.soweit die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes betroffen sind, die Präsidentin/der Präsident des Nationalrates

betraut.

In Kraft seit 12.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at